

Kundmachung.

Joseph Nigner, aus Wien gebürtig, 30 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Porträtmaler und Commandant der bestandenen akademischen Legion, ist in Uebereinstimmung mit dem erhobenen Thatbestande geständig und überwiesen, an den im October d. J. ausgebrochenen Aufruhr, wodurch die Verbindung mit der ungarischen Insurrection beabsichtigt, die Gesamtheit der Monarchie und die Sicherheit des constitutionellen Thrones in Gefahr gesetzt wurde, thätigen Antheil genommen, vorzüglich aber die Bertheidigung der Laborstraße gegen die k. k. Truppen geleitet zu haben.

Es ist demnach Joseph Nigner durch Kriegsrechts-Urtheil vom 21., kundgemacht am 23. d. M., in Folge der Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 20. und 23. October d. J., in Verbindung mit den §§. 53 und 67 des Civil-Strafgesetzbuches, wegen Verbrechen des Hochverrathes und bewaffneten Widerstandes gegen die k. k. Truppen, zum Tode durch den Strang verurtheilt, dieses Urtheil jedoch von Seiner Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall mittelst hohen Erlasses, ddo. Schönbrunn am 23. d. M., dahin erledigt worden, daß dem Verurtheilten in Berücksichtigung der besseren Gesinnungen, welche er während der September-Unruhen und jenen des Monates October an den Tag gelegt, dann in weiterer Beachtung, daß derselbe zum Vollzuge der Entwaffnung der Vorstädte Wiens mit Anstrengung und Gefahr beigetragen habe, die ausgesprochene gesetzliche Strafe unbedingt nachzusehen, und er der Freiheit wieder zu geben sei; wornach die Begnadigung am 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien am 23. November 1848.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis aller Grundstücke in einem bestimmten Gebiet, in dem die Eigentumsverhältnisse, die Belastungen und die sonstigen Rechte an den Grundstücken eingetragen sind. Es dient der Klarheit und Sicherheit in den Grundstücksangelegenheiten und ist ein wesentliches Instrument für den Verkehr mit Grundstücken.

Das Grundbuch wird durch den Grundbuchamt geführt und ist öffentlich zugänglich. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt durch den Grundbuchamt auf Antrag der Beteiligten. Die Eintragung ist verbindlich und kann nur durch den Grundbuchamt gelöscht oder geändert werden. Die Eintragung in das Grundbuch ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundstücksangelegenheiten und ist ein wesentliches Instrument für den Verkehr mit Grundstücken.

Wien am 28. November 1888

Hon. Herr K. K. Minister für Cultus und Unterricht

Grundbuchamt Wien